

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/14 S

L 10 R 239/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 190/09 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 5. Mai 2014 (L 10 R 239/11) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 5.5.2014 einen Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren L 10 R 239/11 abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 12.5.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 9.5.2014 sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt. Zugleich hat er Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem BSG beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (vgl. § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 5.5.2014 ist - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit einer gesonderten Beschwerde zum BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist somit nicht statthaft und schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Kosten der Beigeladenen sind in dem Verfahren vor dem BSG nicht angefallen und damit auch nicht zu erstatten.

